

# 23/24

12. September 2024

## **Amtliches Mitteilungsblatt**

Seite

**Zugangs- und Zulassungsordnung**

**für den Bachelorstudiengang Kommunikationsdesign**

im Fachbereich Gestaltung und Kultur

vom 11. Oktober 2023 ..... 769

**htw.**

**Hochschule für Technik  
und Wirtschaft Berlin**

University of Applied Sciences

**Herausgeberin**

Die Hochschulleitung der HTW Berlin

Treskowallee 8

10318 Berlin

**Redaktion**

Justizariat

Tel. +49 30 5019-2813

Fax +49 30 5019-2815

# HOCHSCHULE FÜR TECHNIK UND WIRTSCHAFT BERLIN

## Zugangs- und Zulassungsordnung für den Bachelorstudiengang

### Kommunikationsdesign

#### im Fachbereich Gestaltung und Kultur vom 11. Oktober 2023

Aufgrund von § 11 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerHZG) in der Fassung vom 9. Oktober 2019 (GVBl. S. 695), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juli 2022 (GVBl. S. 450), und von § 17 Abs. 1 Nr. 1 Neufassung der Satzung der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (HTW Berlin) zu Abweichungen von Bestimmungen des Berliner Hochschulgesetzes (AMBL. HTW Berlin Nr. 29/09) in Verbindung mit § 10 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerLHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juli 2023 (GVBl. S. 260), hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Gestaltung und Kultur der HTW Berlin am 11. Oktober 2023 die folgende Zugangs- und Zulassungsordnung für den Bachelorstudiengang Kommunikationsdesign beschlossen<sup>1,2</sup>:

#### Gliederung der Ordnung

§ 1	Geltungsbereich.....	771
§ 2	Geltung der Hochschulordnung.....	771
§ 3	Geltung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Kommunikationsdesign.....	771
§ 4	Zugangsvoraussetzungen.....	771
§ 5	Auswahlkommission .....	771
§ 6	Feststellung der studiengangbezogenen Eignung (Eignungstest).....	772
§ 7	Bewerbungsmappe und Hausaufgabe .....	772
§ 8	Bewerbungsgespräch .....	773
§ 9	Die Bewertungskriterien des Eignungstests.....	773
§ 10	Bekanntgabe der Entscheidungen.....	774
§ 11	Wiederholung des Eignungstests.....	774

<sup>1</sup> Bestätigt durch die Hochschulleitung der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin am 20. Dezember 2023.

<sup>2</sup> Bestätigt durch die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege am 16. Mai 2024.

§ 12	Geltungsdauer des bestandenen Eignungstests.....	774
§ 13	Frist und Form der Bewerbung (auf einen Studienplatz) .....	774
§ 14	Verfahren zur Vergabe von Studienplätzen.....	774
§ 15	Inkrafttreten/Veröffentlichung.....	775

## **§ 1 Geltungsbereich**

Die Vorschriften dieser Ordnung legen die Kriterien und das Verfahren für die Vergabe von Studienplätzen an Studienbewerber\*innen im Bachelorstudiengang Kommunikationsdesign fest, die ab dem Wintersemester 2025/26 an der HTW Berlin im 1. Fachsemester immatrikuliert werden.

## **§ 2 Geltung der Hochschulordnung**

Die Hochschulordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung ist Bestandteil dieser Ordnung.

## **§ 3 Geltung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Kommunikationsdesign**

Die Zugangs- und Zulassungsordnung wird ergänzt durch die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Kommunikationsdesign in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 4 Zugangsvoraussetzungen**

(1) Zugangsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang Kommunikationsdesign sind:

- a) die Hochschulzugangsberechtigung,
- b) ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache. Soweit die Hochschulzugangsberechtigung nicht in deutscher Sprache absolviert wurde und Deutsch nicht Muttersprache ist, werden ausreichende Sprachkenntnisse nachgewiesen durch das Bestehen der deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang oder gleichwertige Nachweise,
- c) Nachweise über die studiengangbezogene Eignung gem. § 10 Abs. 5 Satz 1 BerlHG für den Bachelorstudiengang Kommunikationsdesign.

(2) Die Vorschriften zu den sonstigen Zulassungsvoraussetzungen der HTW Berlin werden hierdurch nicht berührt.

## **§ 5 Auswahlkommission**

(1) Zur Feststellung der studiengangbezogenen Eignung (Eignungstest) wird eine Auswahlkommission gebildet. Der Fachbereichsrat setzt auf Vorschlag des Studienganges Kommunikationsdesign eine Auswahlkommission ein. Die Auswahlkommission besteht aus mindestens vier dem Studiengang Kommunikationsdesign zugeordneten bzw. in der Lehre tätigen hauptamtlichen Professor\*innen, von denen einer oder eine den Vorsitz führt. Mindestens ein weiterer bzw. eine weitere Professor\*in gemäß Satz 3 ist als Vertreter\*in zu bestellen.

(2) Die Auswahlkommission kann weitere beisitzende Personen hinzuziehen.

(3) Die Bewerbungsgespräche werden von mindestens einem oder einer Professor\*in aus der Auswahlkommission des Studiengang Kommunikationsdesign sowie mindestens einer weiteren beisitzenden Personen geführt. Der oder die Professor\*in führt den Vorsitz.

### **§ 6 Feststellung der studiengangbezogenen Eignung (Eignungstest)**

(1) Gem. § 4 Absatz 1 Buchst. c dieser Ordnung ist für den Studienzugang eine studiengangbezogene Eignung nachzuweisen.

(2) Das Verfahren zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung bzw. zur Feststellung der besonderen künstlerisch-gestalterischen Begabung wird jährlich einmal durchgeführt.

(3) Das Verfahren des Eignungstests gliedert sich in die Abschnitte:

- Abgabe und Beurteilung einer Hausaufgabe,
- Abgabe und Beurteilung einer Bewerbungsmappe mit Arbeitsproben,
- Bewerbungsgespräch.

(4) Die Hausaufgabe und die Bewerbungsmappe sind zu einem festgesetzten Tag über das auf der Website des Studiengangs bekannt gegebene Bewerbungsportal hochzuladen. Nach dem Ende der Einreichfrist werden die Mappen und Hausaufgaben zeitnah beurteilt.

(5) Die Termine der Einreichfrist und des weiteren Bewerbungsverfahrens werden rechtzeitig auf der Website des Studiengangs veröffentlicht.

### **§ 7 Bewerbungsmappe und Hausaufgabe**

(1) Die Bewerbungsmappe besteht aus mind. 10 und max. 25 selbst erstellten gestalterischen Arbeitsproben (z.B. Zeichnungen, Fotografien, Skizzen, Filme, digitale Arbeiten). Arbeiten aus der Berufspraxis und aus der Ausbildung gehören nicht in die Mappe.

(2) Die Aufgabenstellung zur Hausaufgabe wird am letzten Montag im Februar auf der Website des Studiengangs veröffentlicht. Die Bearbeitungszeit beträgt vier Wochen, die Termine der Einreichfrist und des weiteren Bewerbungsverfahrens werden zusammen mit der Aufgabenstellung veröffentlicht.

(3) Die Hausaufgabe kann mit allen üblichen Gestaltungsmitteln bearbeitet werden.

(4) Die Bewerbungsmappe und die Hausaufgabe sind zum genannten Termin mit Namen, Postadresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, einem kurzen Lebenslauf sowie mit einer schriftlichen Erklärung über die Autorenschaft abzugeben. Die Kriterien für die Bewertung werden im § 9 geregelt.

## **§ 8 Bewerbungsgespräch**

- (1) Nur Bewerber\*innen, deren Hausaufgabe und Bewerbungsmappe als ausreichend (mit Erfolg) bewertet wurden, nehmen am weiteren Verfahren teil und werden zum Bewerbungsgespräch eingeladen.
- (2) Das Bewerbungsgespräch findet zeitnah nach Ablauf der Einreichfrist statt. Das genaue Datum und Uhrzeit des Bewerbungsgesprächs werden den jeweiligen Bewerber\*innen nach Bewertung der Bewerbungsmappe und der Hausaufgabe bekannt gegeben.
- (3) Bewerber\*innen, die nicht zum Bewerbungsgespräch eingeladen werden, erhalten eine Absage.

## **§ 9 Die Bewertungskriterien des Eignungstests**

- (1) Die Bewertungskriterien der Hausaufgabe und der Bewerbungsmappe sind:

Wahrnehmungsfähigkeit:

- Bewusstsein für Formen- und Gestaltrelationen,
- Proportionsgefühl und Sinn für gestalterische Zusammenhänge.

Vorstellungsfähigkeit:

- Phantasie und kreatives Vorstellungsvermögen,
- Mut zum gestalterischen Experiment,
- Prägnanz eigener Ideen, eigenständiger Gestaltungswille und Originalität, ohne Konventionelles zu reproduzieren.

Darstellungsfähigkeit:

- darstellungstechnische Fertigkeiten in unterschiedlichen medialen Kontexten.

Konzeptionelle Fähigkeiten:

- konzeptionelle Dichte und erkennbare inhaltliche Struktur,
- Ausbildung einer starken Leitidee.

- (2) Die Bewertung des Bewerbungsgesprächs richtet sich insbesondere nach Kriterien wie:

- persönliches Auftreten, innere Konsequenz der verbalen Argumentation,
- Interesse für die verschiedenen Anwendungsgebiete, bzw. Fachlichkeiten des Kommunikationsdesigns,
- Motivation für ein Studium des Kommunikationsdesigns an der HTW Berlin,
- differenzierte Auseinandersetzung mit gesellschaftlich relevanten Themen.

- (3) Der Eignungstest wird undifferenziert beurteilt, d. h. „mit Erfolg“ bzw. „ohne Erfolg“.

- (4) Bei einer Gesamtbewertung „mit Erfolg“ ist der Eignungstest bestanden.

### **§ 10 Bekanntgabe der Entscheidungen**

(1) Das Ergebnis des Eignungstests wird dem oder der Bewerber\*in per E-Mail mitgeteilt.

(2) Über die bestandene studiengangbezogene Eignung wird eine Bescheinigung mit dem Wortlaut erteilt:

„<Vorname, Nachname> hat den Nachweis über die studiengangbezogene Eignung für den Bachelorstudiengang Kommunikationsdesign des Fachbereiches Gestaltung und Kultur an der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin erbracht.

Berlin, den .....“

(3) Der Nachweis der studiengangbezogenen Eignung hat nicht zwangsläufig die Berechtigung auf einen Studienplatz zur Folge.

### **§ 11 Wiederholung des Eignungstests**

Die Bewerber\*innen, die den Eignungstest nicht bestanden haben, können den Eignungstest an der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin im Studiengang Kommunikationsdesign zweimal wiederholen.

### **§ 12 Geltungsdauer des bestandenen Eignungstests**

Die Feststellung der studiengangbezogenen Eignung gilt für den auf die Feststellung folgenden Immatrikulationstermin. Ausnahmen in begrenztem Umfang sind auf begründeten Antrag an die Auswahlkommission gemäß § 5 möglich.

### **§ 13 Frist und Form der Bewerbung (auf einen Studienplatz)**

Frist und Form der Bewerbung regelt die Auswahlordnung für Bachelorstudiengänge der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (Auswahlordnung für Bachelorstudiengänge – AO - Ba) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

### **§ 14 Verfahren zur Vergabe von Studienplätzen**

(1) Die Vergabe von Studienplätzen richtet sich im Falle einer Zulassungsbeschränkung nach dem Berliner Hochschulzulassungsgesetz und der Berliner Hochschulzulassungsverordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.



(2) Gibt es nach der Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung mehr zulassungsfähige Bewerber\*innen für die Bachelorstudiengang Kommunikationsdesign als Studienplätze, dann werden die Studienplätze hälftig nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (Abitur, Fachabitur) und nach der Wartezeit vergeben.

### **§ 15 Inkrafttreten/Veröffentlichung**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der HTW Berlin in Kraft.

